Die Revision des eidgenössischen Expropriationsverfahrens

Autor(en): **Maag**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **27 (1908)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-896549

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die
Revision des eidgenössischen Expropriationsverfahrens.

Referat von Dr. jur. Maag in Zürich.

Das Verfahren ist geregelt durch das Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 mit revidiertem Art. 37 vom 18. Juli 1857. Allerdings ist speziell durch das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 in verschiedenen Punkten eine Abweichung vom Gesetz vom 1. Mai 1850 vorgesehen, aber nur für die durch das betreffende Gesetz selbst geregelten Expropriationen, also ohne jede Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1850 selbst. Daher wird sich das folgende Referat nur auf das letztere Gesetz als die lex generalis beziehen, wobei aber das andere verschiedentlich erwähnt werden darf, weil es Gedanken zum Ausdruck bringt, die bei einer Revision des Expropriations-Gesetzes berücksichtigt werden sollten.

Das zu behandelnde Gesetz, im folgenden kurz mit E.G. bezeichnet, ordnet nicht nur das Expropriations-„Verfahren", sondern auch das Verfahren über die Erteilung des Expropriationsrechtes und das materielle Expropriationsrecht, inklusive Rücktrittrecht des Exproprianten. Dieses materielle Recht fällt von vorneherein aus dem Rahmen dieser Arbeit, weil keinen Teil der gestellten Aufgabe bildend, ersteres behandle ich nicht, weil es im E.G. so geregelt ist, dass der Expropriat dabei gar keine Rolle spielt. Erst nach Erteilung des Expropriationsrechtes und nach Einleitung des eigentlichen Expropriations-Verfahrens kann der Expropriat (event. auch ein Dritter oder eine Behörde) sich gegen die Anwendung des

Expropriationsrechtes in dem ihn betreffenden konkreten Falle wehren; soweit dieses Einspracherecht dem Expropriaten selbst zusteht und einen Teil des Verfahrens bildet, wird es im Nachfolgenden behandelt werden.

Das eidg. Expropriations-Verfahren kann nach den gesetzlichen Vorschriften in vier verschiedene Abschnitte zerlegt werden, das Vorverfahren, das Schätzungsverfahren, das [eventuelle] Rekursverfahren und den Vollzug des rechtskräftigen Entscheides.

I. Das Vorverfahren.

Die jetzige Ordnung des Vorverfahrens ist m. E. am meisten revisionsbedürftig und soll daher den Hauptbestandteil dieser Arbeit bilden. Abgesehen von der Verpflichtung des Expropriaten, gegen Entschädigung die nötigen Vorarbeiten des Exproprianten (Plananfertigung und Aussteckungen auf dem Lokale etc.) zu dulden, mit der ich mich hier nicht befasse, weil untergeordneter Natur und wohl auch richtig geregelt, bestimmt das Gesetz folgendes:

1. Der Expropriant, im Gesetz „Unternehmer" genannt, hat nach Art. 10:

a) Das öffentliche Werk „auszustecken", d. h. auf dem Lokal durch Pfähle, Profile etc. kenntlich zu machen;

b) Dem Gemeinderat jeder Gemeinde, deren Gebiet durch das Werk berührt wird, einen „Plan" einzureichen, „in welchem die einzelnen in derselben befindlichen Grundstücke, soweit sie durch das öffentliche Werk betroffen werden, genau zu bezeichnen sind."

2. Der Gemeinderat der betreffenden Gemeinden hat:

a) sofort nach Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, dass derselbe während 30 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht bereit liege (Art. 11);

b) die „Aufforderung" zu erlassen, den Vorschriften des Art. 12 [welcher die Frist zur Einsprache gegen die Abtretungspflicht und zur Geltendmachung der Rechte oder Forderungen — nach Art. 6 und 7 — regelt] nachzukommen (Art. 15);

c) auf das Verbot des Art. 23 (Expropriationsbann) und die Folgen seiner Uebertretung aufmerksam zu machen (Art. 24);

d) sofort nach Erlass der Ausschreibung eine Abschrift derselben dem Exproprianten zuzustellen mit der Bescheinigung, an welchem Tage und in welcher Weise die Bekanntmachung erfolgt sei (Art. 16).

3. Der Expropriat hat nach erfolgter Ausschreibung das Recht:

a) innert 30 Tagen eine allfällige Bestreitung der Abtretungspflicht in schriftlicher Eingabe dem Gemeinderate zu Handen des Bundesrates einzureichen, unter Androhung des Ausschlusses;

b) innert gleicher Frist die Rechte, die er abzutreten oder die Forderungen (Art. 6 und 7), die er zu stellen hat, genau und schriftlich bei dem Gemeinderat auzumelden unter der Androhung,

α) dass sonst die Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, an den Exproprianten übergehen und zwar mit Fristablauf;

β) dass der Expropriat bei späterer Anmeldung (siehe sub c) sein Rekursrecht gegen den Schatzungsentscheid verliert;

c) innert 6 Monaten nach Ablauf der ersten Frist von 30 Tagen für seine in Abtretung gefallenen Rechte eine Entschädigungsforderung geltend zu machen oder Forderungen nach Art. 6 und 7 anzumelden unter Androhung des Ausschlusses.

Ausgenommen von der letztern Androhung sind nur diejenigen Fälle (aber ohne zeitliche Beschränkung), wo erweislich dem Abtretungspflichtigen das Bestehen eines Rechtes oder einer Last erst später bekannt wurde.

4. Der Expropriat hat sich, Notfälle vorbehalten, jeder wesentlichen Aenderung der äussern Beschaffenheit des Abtretungsobjektes und jeder Veränderung mit Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse desselben zu enthalten, wogegen das Bundesgericht (nicht die Schatzungskommission) den Exproprianten zum Ersatz des dadurch „erweislich“ hervorgegangenen Schadens zu verurteilen kompetent erklärt wird.

5. Neben den unter Ziffer 1—3 aufgeführten Bestimmungen, welche das „ordentliche Verfahren“ bilden, kennt das E.G.

noch für gewisse Fälle ein „ausserordentliches Verfahren“, das vom erstern in folgenden Punkten abweicht:

Der Expropriant hat weder eine Aussteckung auf dem Lokal vorzunehmen, noch eine öffentliche Bekanntmachung durch den Gemeinderat zu veranlassen, sondern er selbst macht direkt jedem Beteiligten von der verlangten Abtretung genaue Anzeige, deren Inhalt sich im übrigen mit der im ordentlichen Verfahren vom Gemeinderat zu erlassenden Bekanntmachung deckt. Hingegen ist in der Anzeige des weitern aufzunehmen, dass der Expropriat, hier nun „Grundeigentümer“ genannt (Art. 24), die Verpflichtung hat, „andern [„Mitbeteiligten“] welche ausser ihm durch die Abtretungsforderung berührt werden, unter eigener Verantwortung so rechtzeitig Anzeige zu machen, dass sie innerhalb der hiezu anberaumten Frist, die der Eigentümer ihnen ebenfalls zur Kenntnis zu bringen hat, die Abtretungspflicht bestreiten können.“

Zu diesen Vorschriften des E. G. ist nun folgendes zu sagen:

ad 1. Die Verpflichtung des Exproprianten zur Aussteckung des öffentlichen Werkes und Einreichung eines Planes ist nicht genügend genau umschrieben und wird daher auch in der Praxis in unbefriedigender Weise gehandhabt. Es muss jeder Expropriat aus Plan und Aussteckung zusammen deutlich ersehen können, in welchem Umfange er Rechte abzutreten hat und welchen Einfluss die projektierten Anlagen auf sein nicht in Abtretung fallendes Eigentum ausüben können; ohne diese Grundlage kann er, oft sogar nicht einmal mit Zuzug eines Sachverständigen, keine richtige Anmeldung seiner Rechte und Forderungen nach Art. 6 und 7 oder Einsprache gegen die Abtretungspflicht machen. Der Plan soll also nicht nur eine genaue Bezeichnung der betroffenen Grundstücke enthalten, wie das Gesetz sich ausdrückt, vielmehr auch die Abtretungsflächen, die allfälligen Niveauänderungen (Querprofile etc.), Strassen- und Leitungsverlegungen, kurz alles, was für den Expropriaten von Interesse und zeichnerisch darstellbar ist, erkennen lassen. Parallel dazu ist die Aussteckung nicht auf das Schlagen von ein paar Pfählen, wie das heute Usus

zu sein scheint, zu beschränken, vielmehr sollen auch Höhenprofile, Böschungen, Ueberführungen etc. zur Darstellung gelangen, kurz wiederum alles, was geeignet ist, dem Expropriaten ein klares Bild dessen zu geben, wie sich die Anlage nach ihrer Vollendung in Verhältnis zu seinem Eigentum und dessen Umgebung machen wird.

Aber auch das genügt nicht immer, denn es gibt viele Fälle der Abtretung von Rechten (worunter natürlich auch neue Belastungen des Eigentums gehören), die weder durch einen Plan, noch Absteckungen darstellbar sind — man denke an Aufhebung und Begründung von Servituten — es muss deshalb vom Exproprianten verlangt werden, dass er noch eine Tabelle auflege, aus der jeder Beteiligte genau ersehen kann, welche Abtretungsansprüche an ihn gestellt werden. Ob die Tabelle auch die Entschädigung, welche der Expropriant anbietet, enthalten soll, scheint mir nebensächlich, wenn ich dies auch für wünschbar erachten würde in dem Sinne, dass ein Expropriat, der keine Anmeldung macht, sich mit diesem Angebot befriedigen müsste und dann eine Schätzung seiner abzutretenden Rechte unterbleiben könnte.

Die Begründung meiner Aussetzungen an den bestehenden Vorschriften liegt in der Natur des Expropriationsrechtes als eines ausserordentlichen Eingriffes in das verfassungsmässig geschützte Eigentumsrecht; der Expropriant ist vor allem verpflichtet, den Eigentümer in die Lage zu setzen, seine Rechte zu wahren und zwar so, dass letzterer in einfachen Fällen auch ohne Zuzug eines teuren Beraters, für dessen Entschädigung der Expropriant nicht aufkommt, sich genau orientieren kann. Eine erhebliche Belastung des Exproprianten liegt in dieser Verpflichtung nicht, denn er soll sich selber vor Ausschreibung der Expropriation darüber Rechenschaft geben, was er enteignen will. Es ist zuzugeben, dass heute schon durch eigene Einsicht der Exproprianten diesen Begehren zum Teil entsprochen wird und es ist auch wahrscheinlich, dass einzelne Expropriaten unter Zuzug von Rechtsbeiständen durch Beschwerden beim Bundesrat die Ergänzung mangelhafter Aussteckungen oder Pläne bewirken können, aber das ersetzt

nicht den Wert einer klaren positiven Vorschrift, die jedem Expropriaten einen rechtlichen Anspruch auf diese Vorlagen sichert; wenigstens meine Erfahrungen in der Praxis brachten mich zur Ueberzeugung, dass das Fehlen solcher Vorschriften ein grosser Mangel ist, unter dem die Expropriaten in erster Linie zu leiden haben.

ad 2. Die Vorschrift, dass die Publikation der Expropriation durch den Gemeinderat, bei welchem auch die Pläne und die Tabelle aufgelegt sind, erfolgen soll, ist durchaus angebracht, hingegen halte ich es für eine bedeutende und nötige Verbesserung, dass neben der Publikation auch eine direkte Anzeige an den Betroffenen verlangt wird. Diese direkte Anzeige ist vorgeschrieben für das ausserordentliche Verfahren, sie ist vorgeschrieben für die Expropriationen im Bundesgesetz für Schwach- und Starkstromanlagen, sie ist vorgeschrieben in kantonalen und ausländischen Gesetzen und hat sich stets bewährt. Ihre Ueberlegenheit über eine blosse Publikation in einem kantonalen Amtsblatt und einigen oder gar bloss einem Lokalblatt braucht kaum noch begründet zu werden, denn wenn man auch den Grundeigentümer theoretisch verpflichten wollte, stets das Amtsblatt zu lesen, so wird man doch damit dem Leben nicht gerecht. Wo ein so einfaches Mittel zur Verfügung steht, soll man den Expropriaten nicht der Gefahr aussetzen, dass er wegen Krankheit, Militärdienst, Abwesenheit oder blosser Unachtsamkeit zu Schaden kommen kann, ganz abgesehen davon, dass die Fälle sehr häufig sind, dass Expropriaten nicht in der Gemeinde oder dem Kanton wohnen, wo das Enteignungsobjekt liegt. Offenbar hat schon das bisherige Gesetz die Unzulänglichkeit der blossen öffentlichen Bekanntmachung dadurch anerkannt, dass es neben der ersten dreissigtägigen Frist noch eine Nachfrist von vollen sechs Monaten mit blosser Streichung des Rekursrechtes an das Bundesgericht bewilligte, letzteres wohl weniger zur Bestrafung des Säumigen, das wäre ein schlechtes Kompliment gegenüber den Schätzungskommissionen, sondern zur Beschleunigung des Abschlusses des Verfahrens; die Verpflichtung zur direkten Benachrichtigung der Expropriaten berechtigt dagegen

vollauf zur gänzlichen Streichung dieser sechsmonatlichen Nachfrist. Ich möchte hier sodann noch darauf verweisen, dass ich unter Ziffer 3 vorschlage, an die Nichtanmeldung eines Rechtes nicht dessen Verlust zu knüpfen, sondern lediglich Anerkennung der Offerte des Exproprianten beziehungsweise des Schatzungsentscheides.

Die Anzeige an den Expropriaten soll natürlich den ganzen Inhalt der zu erlassenden amtlichen Bekanntmachung enthalten und zudem die genaue Bezeichnung der Ansprüche, welche an den Expropriaten gestellt werden, eventuell mit Angabe der Entschädigung, die der Expropriant offeriert; dass letzterer dem Gemeinderat hiefür die ausgefüllten Formulare zur Verfügung stellen wird, ist selbstverständlich. Ich glaube nicht, dass jemand in dieser Verpflichtung des Exproprianten eine ungebührliche Belastung des letztern finden wird, ist sie doch schon Anstandspflicht, eher könnte die Publikation als überflüssig und kostspielig angegriffen werden. Allein letztere muss neben der direkten Anzeige auch noch stattfinden, weil vor Durchführung des im eidgenössischen Zivilgesetzbuch vorgesehenen Grundbuches in sämtlichen Kantonen noch die Möglichkeit besteht, dass ein Abtretungspflichtiger weder aus den öffentlichen Büchern ersichtlich ist, noch von den zuständigen Behörden genannt werden kann; sodann kann sich jemand als entschädigungs-, besonders aber forderungsberechtigt nach Art. 6 und 7 betrachten, den der Expropriant mit oder ohne Absicht und Recht übergangen hat; man denke ferner an bestrittenes Eigentum und an Servituten, die sich durch eine im Boden verborgene Anstalt darstellen u. s. w.

Immerhin soll da, wo nur ein oder ganz wenige Expropriaten in Frage kommen, die öffentliche Publikation vom Exproprianten auf eigenes Risiko unterlassen werden dürfen, besonders bei blossen Erweiterungen und Abänderungen, die durch die Begehren der Expropriaten selbst veranlasst wurden.

Die Verpflichtung des Gemeinderates, nach erfolgter Publikation deren Inhalt und Datum dem Exproprianten mitzuteilen, mag bestehen bleiben, wenn gleich eine Verbindung mit der Uebermittlung der Eingaben einfacher wäre, wichtiger

aber als diese Vorschrift ist die heute im Gesetz fehlende Anweisung, was mit den eingegangenen Anmeldungen und Einsprachen zu geschehen hat. Aus den noch bei Behandlung von Abschnitt II und IV anzugebenden Gründen schlage ich vor, den Gemeinderat zu verpflichten:

a) Die Einsprachen im Original dem Bundesrat zuzustellen.
b) Die Anmeldungen der abzutretenden Rechte und Forderungen nach Art. 6 und 7 mit Eingangsvormerk in Abschrift dem Exproprianten und im Original der kantonalen Regierung zu übermachen.

Nach Gesetz entscheidet der Bundesrat als einzige Instanz über Einsprachen gegen die Abtretungspflicht, die Einsprachen sollen dem Gemeinderat „zu seinen Handen" eingereicht werden und es ist eigentlich selbstverständlich, dass sie nach Fristablauf daher dieser Behörde zuzustellen und sofort zu erledigen sind. Heute kommt es aber vor, dass die Gemeinderäte mangels positiver Vorschrift, sei es aus Bequemlichkeit, sei es auf Wunsch des Exproprianten, die Einsprachen dem letztern übermitteln, der dieselben so lange behält, als es ihm passt. So bleiben Einsprachen nicht nur Monate, sondern jahrelang unerledigt liegen und mir selber ist es vorgekommen, dass ich auf eine Anfrage beim Bundesrat, was mit einer vor mehr denn Jahresfrist erhobenen Einsprache gegen ein Projekt der S. B. B. eigentlich gehe, den Bescheid erhielt, die Behörde habe bis zur Stunde noch gar keine Kenntnis von dieser Einsprache! Das ist ein offenbarer Missbrauch, denn die verschiedenen Vorschriften des Gesetzes, welche zur Beschleunigung des Verfahrens verpflichten, sind im Interesse auch des Expropriaten erlassen und dürfen keineswegs dahin ergänzt werden „soweit es dem Exproprianten passt." Noch schöner ist es, wenn dann die Bahn nach wiederholten Beschwerden endlich zur Einberufung der Schatzungskommission schreitet und hier entgegen dem Willen des Expropriaten sofortige Abtretung verlangt und zugebilligt erhält. Derartige Auswüchse beruhen auf einer solchen Verkennung des Geistes des E.G., dass ihnen durch klare Vorschriften der Boden, auf dem sie gedeihen konnten, entzogen werden muss. Diese Gesetzeslücken

dürfen nicht länger contra bonam fidem so ausgenützt werden, wie es heute geschieht, dass der Expropriant gegen ein Bauprojekt seines Nachbars während der Inhibitionsfrist schnell einen Expropriationsplan ausschreibt, um die Baute zu hindern, dann aber Monate lang zögert, um sein Erweiterungsprojekt erst ausarbeiten zu können, dann erst den Kredit dafür sich bewilligen lässt und endlich die erweiterte Geleiseanlage zwar erstellt aber zu ganz anderen Zwecken benutzt als in der Publikation angegeben. Das ist kein Rechtszustand mehr und der Trost des zeitraubenden Beschwerderechtes hebt die Pflicht nicht auf, bei einer Revision des Verfahrens diese Missbräuche von vorneherein zu verunmöglichen. Das Gesetz ist und darf verfassungsgemäss nicht nur zu Gunsten des Exproprianten bestehend betrachtet und gehandhabt werden. Das ist auch der Grund, weshalb ich verlange, dass die Einberufung der Schatzungskommission (siehe unten Ziff. II) nicht ins Belieben des Exproprianten gelegt werden darf.

ad 3. Wird die persönliche Benachrichtigung der Expropriaten zur Vorschrift erhoben, so kann eine Einwendung gegen die jetzige Bestimmung, dass der Expropriat nach Ablauf der 30-tägigen Frist mit Einsprachen gegen die Abtretungspflicht ausgeschlossen sein soll, nicht mehr erhoben werden; im Interesse des Exproprianten ist diese Vorschrift nötig und der Abtretungspflichtige hat alle Gelegenheit, seine Rechte zu wahren. Des weitern ist, wie schon oben unter Ziff. 2 ausgeführt wurde, auch eine doppelte Fristansetzung von 30 Tagen und sechs Monaten für Anmeldung von Rechten etc. nicht mehr nötig, es genügt vollauf die einmalige Frist von 30 Tagen. Hingegen halte ich es für ungerechtfertigt, dass der Expropriat bei Nichtanmeldung seiner Rechte etc. dieselben ohne Entschädigung gänzlich verlieren und seinen dinglich Berechtigten noch schadenersatzpflichtig werden soll (!). Eine solche Begünstigung des Exproprianten lässt sich aus der allgemein anerkannten Theorie des Enteignungsrechtes nicht begründen, ist auch zur Wahrung der Interessen derselben nicht nötig und deshalb abzulehnen. Ich schlage daher vor, zu bestimmen, dass der Expropriat bei Nichtanmeldung von An-

sprüchen als mit der Offerte des Exproprianten einverstanden betrachtet werde; wird der Expropriant nicht verpflichtet, eine solche Offerte zu stellen, so soll die Schatzungskommission die abzutretenden Rechte schätzen und die Forderungen nach Art. 6 und 7 feststellen, ohne Rekursrecht des Expropriaten. Das nämliche hat zu geschehen, wenn der Expropriat seine abzutretenden Rechte nicht beziffert, wozu er nach heutigem Recht nicht verpflichtet ist, aber verpflichtet werden sollte; wer nicht ausrückt mit seinen Begehren, soll kein Rekursrecht an das Bundesgericht haben. Damit soll auch die sonderbare Bestimmung dahinfallen, dass nach unbenütztem Ablauf der 30-tägigen Frist die abzutretenden Rechte auf den Exproprianten übergehen, der dannzumal in der Regel ja noch gar nichts damit anfangen kann; erst mit Vollzug des Entscheides kann normalerweise der Uebergang der Rechte stattfinden.

Die Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten sollen, soweit aus den öffentlichen Büchern ersichtlich, wie bisher nicht anmeldungspflichtig, aber ausdrücklich anmeldungsberechtigt sein und zwar so, dass sie ihre Interessen auch vor Schatzungskommission und Bundesgericht vertreten dürfen, hingegen sind andere dinglich Berechtigte, soweit sie Rechte abzutreten oder Forderungen nach Art. 6 und 7 zu stellen haben, genau wie abtretungspflichtige Eigentümer zu behandeln; sie haben Anspruch auf Anzeige durch den Exproprianten, aber auch die Anmeldungspflicht. Die Verpflichtung des „Grundeigentümers" (Art. 24), seinen „Mitbeteiligten" selbst Anzeige zu machen, soll also dahinfallen und an den Exproprianten übergehen; es ist wirklich gar nicht einzusehen, wieso und warum z. B. ein servitutbelasteter Expropriat gezwungen werden kann, die Geschäfte des Exproprianten zu besorgen.

Diese Neuordnung der Verhältnisse lässt wohl die Notwendigkeit, gegen Fristablauf eine Restitution erteilen zu können, entfallen, obschon der Referent als Anwalt jederzeit für die Restitutionsmöglichkeit stimmen würde.

Wer nicht als abtretungspflichtig aus dem Grundbuch ersichtlich oder vom Gemeinderat zu erfahren ist, hat keinen

Anspruch auf persönliche Benachrichtigung und muss seine Rechte und Forderungen zufolge der öffentlichen Bekanntmachung anmelden unter Androhung des Verlustes, mit der heute schon bestehenden Ausnahme derjenigen Fälle, wo erweislich einem Berechtigten das Bestehen eines Rechtes oder einer Last erst später bekannt wurde. Diese nachträgliche Anmeldung soll aber nur zulässig sein innert 30 Tagen nach Entdeckung des Rechtes oder der Last und längstens ein oder zwei Jahre nach Erstellung des öffentlichen Werkes, soweit es den Berechtigten berührt. Eine zeitliche Einschränkung scheint mir vom Standpunkt des Exproprianten aus durchaus gerechtfertigt und keineswegs zu hart gegenüber dem Expropriaten.

ad 4. Die Beschränkung des Expropriaten in der freien Verfügung über das Enteignungsobjekt vom Moment der Expropriationsanzeige an, kann ebenso wenig umgangen werden, wie die Verpflichtung des Exproprianten, für diese Beschränkung Ersatz zu leisten. Durchaus ungerechtfertigt ist es jedoch, den Beweis eines entstandenen Schadens dem Expropriaten aufzuerlegen, vielmehr ist es Sache des Exproprianten, zu beweisen, dass der andere Teil trotz des Expropriationsinterdiktes (oder -Bannes) nicht zu Schaden gekommen sei. Abgesehen davon, dass eine solche Belastung des Exproprianten ein gutes Hilfsmittel sein wird, der heute beliebten Verschleppung des Verfahrens abzuhelfen, muss gesagt werden, dass im gewöhnlichen Leben niemand ohne Gegenwert sein Eigentumsrecht sich derart beschneiden lassen würde; warum soll der Expropriant dies ohne Gegenwert tun dürfen? Es entspricht nur der Billigkeit, wenn letzterer gesetzlich verpflichtet wird, den Zins des Kapitalwertes des mit der Beschränkung belegten Objektes zu zahlen, wobei ihm aber der Beweis offen gehalten wird, dass der Schaden geringer oder Null, dem Expropriaten, dass der Schaden grösser ist. Letzterer hat unter allen Umständen einen schweren Beweis, denn wie will er nachweisen, dass er in der Interdiktszeit einen vorteilhafteren Verkauf hätte abschliessen können, wenn das Interdikt gerade Schuld ist, dass sich keine Käufer melden; wie will er be-

weisen, dass er im Begriffe war, durch bauliche Aenderungen eine weit grössere Rendite aus seinem Objekt zu erzielen, wenn direkt vor Erteilung des Auftrags an den Architekten die Enteignungspublikation erfolgt? Gewiss wird der Expropriant oft entschädigungspflichtig werden, wo kein Schaden entstand, wie heute der Expropriat in der grossen Mehrzahl der Fälle ohne Recht zu wenig erhält, aber wenn sich weder das eine noch das andere vermeiden lässt, liegt es doch im Wesen des Enteignungsrechtes, im Prinzip der vollen Entschädigung aller Vermögensnachteile, dass eher der Expropriant zu viel zahlen als der Enteignete zu wenig erhalten soll.

In der Natur dieses Anspruches liegt es sodann, dass der Expropriat diesen Schaden nicht schon in der dreissigtägigen Frist anmelden muss, sondern auch später erst geltend machen kann. Bis wann, sagt das Gesetz nicht, es wäre aber eine Zeitgrenze wünschbar, z. B. bis zum Ende der Rekurspflicht über den Schatzungsentscheid, weil dannzumal der Vollzug der Abtretung ohne Rekurs verlangt werden könnte. Dass nicht die Schatzungskommission, sondern das Bundesgericht Anstände zwischen den Parteien zu entscheiden hat, ist m. E. richtig geregelt, da gewöhnlich Beweisfragen zu erledigen sind.

ad 5. Das ausserordentliche Verfahren hat mit oder ohne Annahme meiner Vorschläge keine Existenzberechtigung, denn es bringt die wohl beabsichtigte Abkürzung der Dauer des ordentlichen Verfahrens nicht, weil genau die gleichen Fristen und Rechtsmittel laufen. Die kleine Verzögerung durch die öffentliche Bekanntmachung, welche für das ordentliche Verfahren vorgeschrieben ist, kann die Teilung in zwei verschiedene Verfahren, über die der Bundesrat jeweils entscheiden soll, nicht genügend rechtfertigen, besonders dann nicht, wenn, wie ich oben vorschlug, dem Expropriaten freigestellt wird, auf eigenes Risiko die Publikation zu unterlassen, wo es sich nur um einen oder wenige Expropriaten mit leicht umschreibbaren in Abtretung fallenden Rechten handelt.

II. Das Schätzungsverfahren.

Es war ein glücklicher Griff des Gesetzgebers, die Festsetzung der Entschädigung der abzutretenden Rechte und den Entscheid über die Forderungen nach Art. 6 und 7 in erster (eventuell letzter) Instanz einem Kollegium aus drei Sachverständigen zu übertragen, dessen Wahlart für Unabhängigkeit bürgt [das Bundesgericht, der Bundesrat und der beteiligte Kanton ernennen je ein Mitglied bezw. die Ersatzmänner]. Mit Recht soll ferner die Schatzungskommission auch diejenigen Rechte eventuell schützen, deren Abtretungspflicht bestritten und noch nicht entschieden ist, damit das Verfahren sich nicht zu lange hinzieht, aber unhaltbar ist die Bestimmung, dass der Expropriant allein berechtigt sein soll, dieselbe nach seinem Ermessen einzuberufen. Im Gesetz steht das zwar nirgends, aber im Reglement vom 22. April 1854, welches vom Bundesgericht erlassen und vom Bundesrat sanktioniert wurde, zu einer Zeit, da man glaubte, wohl noch genau den Willen des Schöpfers des E. G. zu erkennen. Allerdings hat die Praxis schon den Notbehelf gefunden, dass der Bundesrat auf Beschwerde eines Expropriaten hin den säumigen Exproprianten zwingen kann, die Kommission einzuberufen, ansonst die Planauflage ihre Wirkung verliere, aber was hatte der Expropriat davon, wenn ein paar Wochen oder Monate nachher eine neue Planauflage erfolgte? Nichts als den Verdruss, eine neue Anmeldung seiner Rechte machen zu müssen, wobei er den eventuell zugezogenen Sachverständigen oder Anwalt für die erste Eingabe aus seinem Sack bezahlen konnte. Die Verzögerungen der Einberufung der Schatzungskommission sind heute an der Tagesordnung, am meisten natürlich dank der Bestimmung, dass der Expropriat den Schaden aus dem Entzug der Verfügungsfreiheit über das Enteignungsobjekt noch besonders zu beweisen hat. Es muss hier eine gesetzliche, den Expropriaten genügend schützende Abhilfe geschaffen werden, sei es durch Ansetzung einer Frist, innert welcher der Expropriant nach Ablauf des Eingabetermines die Kommission einberufen muss, unter Androhung erhöhter Entschädi-

gungspflicht für den Expropriationsbann, sei es durch das auch dem Expropriaten zu erteilende Recht, die Einberufung vorzunehmen. Letztern Weg hat das Bundesgesetz über Schwach- und Starkstromanlagen gewählt (Art. 52); er ist durchaus empfehlenswert. Der Expropriant kann sich über diese Beschränkung seiner Willkür nicht beklagen, denn wer für sich das Recht in Anspruch nimmt, anderer Leute Eigentum zu enteignen, soll sein Projekt studieren und vorbereiten, bevor er die Expropriation publiziert bezw. mit allen dem Expropriaten erwachsenden Nachteilen einleitet. Nur nebenbei möchte ich anregen, dass die Schatzungskommissionen nicht für jedes einzelne „Unternehmen" besonders, sondern richtiger für ganz bestimmte Kreise (Kantone oder Teile solcher) ernannt werden, denn dass z. B. für die Nebenbahnen in Zürich vor Verstädtischung der Strassenbahnen über zehn verschiedene Kommissionen bestellt werden mussten, war doch wohl mehr bureaukratisch als praktisch. Anno 1850 dachte niemand an eine solche Vermehrung der enteignungsberechtigten Werke. Die Ueberbindung der Kosten des Schatzungsverfahrens auf den Exproprianten ist im Wesen des Enteignungsverfahrens wohl begründet.

III. Das Rekursverfahren.

Gegen den Schatzungsentscheid steht der Rekurs an das Gesamtbundesgericht offen, doch ist die Sache so geregelt, dass vorerst ein oder zwei Instruktionsrichter das ganze Verfahren bis zu einem den Parteien mitzuteilenden Urteilsantrag durchführen; nur wenn eine oder beide Parteien diesen Antrag nicht akzeptieren, findet vor Gesamtgericht noch eine Verhandlung statt. Die Fragen, wann die Instruktionsrichter Experten ernennen oder ohne solche gestützt auf den Schatzungsentscheid den Prozess durchführen sollen, und besonders die Art der Auswahl der Experten ohne Mitbestimmungsrecht der Parteien, sind nicht im E. G. geregelt, obschon sie für die Parteien oft grosse Bedeutung haben, und es am Platze wäre, sie hier zu regeln; allein dies würde auch in den eidgenös-

sischen Zivilprozess übergreifen und den Rahmen meines Referates überschreiten. Nur das möchte ich bemerken, dass gegenüber der interkantonalen Schatzungkommission nur das Bundesgericht zuständig sein kann und dass eine von anderer Seite schon angeregte Beschränkung der Kompetenz des Bundesgerichtes in Expropriationssachen nach einem minimalen Streitwert deshalb nicht angängig ist, weil

a) die Schatzungskommission doch nur Schätzungs- und nicht Rechtsfragen zu entscheiden berufen ist, also nicht die Stelle eines eigentlichen Gerichtshofes vertritt, auf den sich zu berufen jeder Expropriat berechtigt erklärt werden muss;

b) in der Regel eine grössere Anzahl Fälle miteinander in Zusammenhang stehen, wobei es unverständlich wäre, dass der „grosse" Expropriat die Möglichkeit hätte, durch Rekurs beim Bundesgericht für seinen Quadratmeter Land mehr zu erhalten als der kleine, der zufällig etwas weniger abtreten muss.

Zwischen das Schatzungsverfahren und das Rekursverfahren vor Bundesgericht hinein fällt noch eine Spezialbestimmung, die eigentlich unter Abschnitt IV gehört, aber deshalb hier behandelt wird, weil noch eine Tätigkeit der Schatzungskommission in Anspruch genommen wird. Nach Art. 46 kann der Expropriant, „wo bedeutender Nachteil mit dem Vollzug verbunden wäre", „nach geschehener Schätzung" und zwar eventuell vor Fällung und Ausfertigung des schriftlichen Entscheides, sofortige Abtretung der Rechte gegen Kautionsleistung verlangen, „sofern entweder der Schätzungsbericht genügenden Aufschluss über den Gegenstand der Abtretung erteilt oder nach dem Uebergang der Rechte auf den Exproprianten die Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln lässt." Die Schatzungskommission soll nun die Höhe der Kaution bestimmen, der Bundesrat im Streitfalle aber über die Pflicht zur sofortigen Abtretung entscheiden. Hier sollte beigefügt werden: „nach Anhörung der Parteien," denn in der Regel geschieht dies nicht und muss daher auch hier das natürliche Recht des Expropriaten durch eine positive Vorschrift seinen Schutz finden. Ich würde sodann den Entscheid auch über die Frage der sofortigen Abtretungspflicht der Schatzungs-

kommission übertragen, die gerade hiefür durchaus geeignet erscheint, weil es sich in der Regel um Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse handelt. Immerhin könnte ja ein Rekursrecht an den Bundesrat eingeräumt werden, obschon eine Entlastung des letztern von solchen Aufgaben wo immer möglich gesucht werden muss; eine bessere Instanz wäre der zukünftige eidgenössische Verwaltungsgerichtshof.

IV. Der Vollzug des Entscheides.

Nach bestehendem Gesetz zahlt der Expropriant die Entschädigungen an die Regierung des Kantons, in welchem das Abtretungsobjekt liegt und durch diesen Akt gehen die Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, ohne Weiteres, speziell ohne eine Zufertigung an den Exproprianten über, also bevor der Expropriat auch nur einen Centime sieht. Das ist etwas stark, denn wenn auch die Auszahlung durch die Regierung an den Expropriaten absolut gesichert erscheint, so bildet diese Zwangsstellvertretung doch eine Herabwürdigung des handlungsfähigen Expropriaten. Dem leitenden Gedanken, dass für die Pfand- und andern dinglich Berechtigten gesorgt werden muss, kann doch auf einfachere Weise Rechnung getragen werden. Die Zahlung ist einfach auf den Namen des Expropriaten und unter Kenntnisgabe an denselben beim zuständigen Grundbuchführer zu leisten; dieser wird eine allfällige Auszahlung an dinglich Berechtigte und den nötigen Vermerk im Grundbuch vollziehen, bezw. den betreffenden Betrag zu Handen der Berechtigten zurückbehalten bis auch der Vermerk in ihren Titeln vollzogen ist, den Rest aber dem Expropriaten auszahlen. Heute kann dieser nach Fälligkeit seiner Forderung den Exproprianten nicht einmal mit Erfolg betreiben, er muss bei einer Verzögerung der Zahlung entweder seine Regierung ersuchen, die nötigen Schritte zu tun, oder sich beim Bundesrat über den Exproprianten beschweren. War der Expropriat genötigt, zufolge der Enteignung ein anderes Objekt zu kaufen und ist er für die Bezahlung des letztern auf die Entschädigungssumme des Exproprianten an-

gewiesen, so kann er bis zur Erledigung seiner Beschwerde in die grösste Verlegenheit geraten; zudem ist auch mit zahlungsschwachen Exproprianten zu rechnen. Man darf also den Expropriaten nicht hindern, selbst und direkt seine Rechte gegen den Enteigner zu wahren, denselben zur Begründung der Zinspflicht in Verzug zu setzen und auf dem Befehlswege (gewöhnliche Urteilsvollstreckung bei nicht in Geld zu tilgenden Schulden) Vollzug der Bauten zu erzwingen, zu deren Erstellung der Enteigner rechtskräftig verhalten wurde. Ueber letzteres enthält das E.G. nicht einmal eine Andeutung, ebenso wenig darüber, wie die Regierung sich zu verhalten hat, wenn der Expropriat die Richtigkeit der ihm angewiesenen Summe bestreitet; sie hat ja absolut nichts in Händen, um etwa selber eine Reklamation prüfen zu können, sie kann nicht einmal beurteilen, ob für alle Berechtigte bezahlt wird, denn sie kennt weder deren Namen, noch die gemachten Ansprüche und deren Erledigung. Darum überlässt man den Urteilsvollzug am besten dem Expropriaten und darum soll der Gemeinderat das Original der gemachten Eingabe der Regierung zustellen, damit es dort jeder Partei jederzeit zur Einsicht offen steht; nicht alle Leute kopieren ihre Eingaben und doch sind diese von grösster Wichtigkeit, soweit der Fall ganz oder teilweise ohne Schatzungskommission und Gericht erledigt wird.

Nur ein Punkt ist hier noch zu erwähnen. Da Bau und Betrieb der Eisenbahnen unter Bundesaufsicht stehen, treten etwa Kollisionen ein zwischen den vom Bund genehmigten Bauplänen und den vom Gericht vorgeschriebenen Bauten nach Art. 6 und 7. Ein eigentlicher Kompetenzkonflikt liegt in diesem Falle aber nicht vor, sondern es hat die Bahn einfach die ihr vom Gericht überbundene Verpflichtung, soweit der Bundesrat deren Ausführung untersagt, gegen Entgelt abzulösen. Am einfachsten würde sich die Sache gestalten, wenn die Gerichte (bezw. Schatzungskommissionen) jeweils bei Festsetzung der Forderungen nach Art. 6 und 7 E. G. alternativ entscheiden würden, der Expropriant habe die und die Baute auszuführen oder bei Untersagung durch den Bundesrat event. eine bestimmte Minderwertsentschädigung zu bezahlen.

Als wesentliche Revisionspunkte glaube ich folgende Neuerungen vorschlagen zu dürfen:

1. Die Aussteckung auf dem Lokal und der aufzulegende Plan hat alle den Expropriaten interessierenden und darstellbaren Details zu enthalten.
2. Neben der öffentlichen Bekanntmachung der Expropriation ist eine direkte Mitteilung an die Abtretungspflichtigen zu erlassen.
3. Die Nachfrist von 6 Monaten und das summarische Verfahren sind zu streichen, falls Ziff. 1 und 2 acceptiert werden.
4. Der Gemeinderat hat die Einsprachen gegen die Abtretungspflicht dem Bundesrat, die andern Eingaben in Abschrift dem Exproprianten, die Originale der kant. Regierung zuzustellen.
5. Die Versäumnis der Eingabefrist hat nicht Uebergang der Rechte an den Exproprianten, sondern bloss Anerkennung der Offerte des letztern bezw. des Schatzungsentscheides zur Folge.
6. Dinglich Berechtigte sind, sofern abtretungspflichtig oder nach Art. 6 und 7 forderungsberechtigt, wie Expropriaten zu behandeln.
7. Die Einberufung der Schatzungskommission ist an eine Frist zu binden oder in die Hand der einen wie der andern Partei zu legen.
8. Der Vollzug des rechtskräftigen Entscheides erfolgt durch den Expropriaten via Grundbuchamt.